

Zeitschrift: Rote Revue : sozialistische Monatsschrift
Herausgeber: Sozialdemokratische Partei der Schweiz
Band: 24 (1944-1945)
Heft: 8

Artikel: Preis, Lohn und Wahrung : Beschluss der Vollmachtenkommission des Nationalrates v. 26. Jan. 1945
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-335110>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich fur deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numerisees. Elle ne detient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En regle generale, les droits sont detenus par les editors ou les detenteurs de droits externes. [Voir Informations legales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 28.01.2025

ETH-Bibliothek Zurich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

uns einen großen Erfolg. Es hat sich gezeigt, daß die sorgfältige, ohne Schlagworte und ohne Übertreibung arbeitende Aufklärung der Sozialdemokraten wertvolle Menschen unserer Partei zuführt und näher bringt. Es hat sich gezeigt, daß junge und alte Wähler aus politischer Einsicht und Überzeugung für die Sozialdemokratie eintreten. Sie sind vom Willen beseelt, bessere Zustände zu schaffen.

Je mehr es den Sozialdemokraten gelingt, das arbeitende Volk zu einigen und mit sozialistischen Gedanken zu erfüllen, um so größer wird der Erfolg sein.

Wir freuen uns über den fortwährenden Aufstieg der Sozialdemokratie in den letzten 25 Jahren, und wir freuen uns vor allem über das Wahlergebnis vom 18. März 1945.

Preis, Lohn und Währung

(Beschluß der Vollmachtenkommission des Nationalrates v. 26. Jan. 1945)

Wegen seiner grundsätzlichen Bedeutung bringen wir in unserer Dokumentensammlung den nachstehenden Beschluß, der bereits in der bürgerlichen Handelspresse Anfechtung erfahren hat. Die Vollmachtenkommission hat effektiv neue Erkenntnisse gewonnen, von denen man nur wünschen kann, sie würden *Richtschnur* der eidgenössischen Politik der nächsten Jahre sein. Red.

I.

1. Das Ziel der staatlichen Preispolitik soll die Stabilität des Preisniveaus sein. Gegenwärtig bildet ihre wichtigste Aufgabe, eine Erleichterung der Lage der Konsumenten herbeizuführen durch möglichst rasche Beseitigung der kriegsbedingten Kostenelemente. Neben der Preiskontrolle im engeren Sinne sind zu diesem Zwecke, soweit notwendig, Preisausgleichskassen sowie staatliche Zuschüsse an Produzenten oder Konsumenten einzusetzen. Ferner sind Preisdifferenzierungen sowie Rationalisierungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen zu treffen. Über die Führung der Preisausgleichskassen und Fonds soll öffentlich Rechenschaft abgelegt werden.

2. Gewinne, die lediglich der Ausnutzung der kriegsbedingten Marktlage entspringen, sind zu verhindern. Für die Preisbildung sind die Kosten unter normalen Konkurrenzverhältnissen maßgebend. Realen Kostensteigerungen, das heißt Mehraufwendungen von Arbeit und Kapital sowie effektiven Mehrkosten für Warenbezüge aus dem Ausland, ist in den Preisen Rechnung zu tragen, soweit nicht die Kostensteigerungen durch anderweitige Ersparnisse ausgeglichen werden können und die laufenden Gesamtergebnisse oder die während des Krieges angesammelten Reserven es gestatten, die Mehrkosten auf die Unternehmungen zu überwälzen. Dabei ist auf die Beschäftigungslage des Erwerbszweiges sowie auf die Versorgung angemessen Rücksicht zu nehmen.

Nominelle Einkommenserhöhungen sind im Rahmen der Tragfähig-

keit für das Unternehmereinkommen wie für Löhne und Gehälter zuzulassen. Dabei ist den Einkommensunterschieden der Vorkriegszeit angemessen Rechnung zu tragen. Soweit dies nicht schon geschehen, sind frühere Unterbewertungen im Rahmen der Tragfähigkeit auszugleichen und Übergewinne aus Monopolstellungen, Markenartikeln usw. zu korrigieren.

3. Für kriegsbedingte Anlagen ist bei der Bemessung der Abschreibungen der kürzeren Gebrauchsdauer und den überteuerten Anschaffungskosten angemessen Rechnung zu tragen. Wo durch außergewöhnliche Amortisationen die kriegsbedingten Anlagen weitgehend abgeschrieben sind, hat die Preiskontrollstelle dafür zu sorgen, daß die Preise angemessen gesenkt werden.

4. Der Umsatzrückgang kann bei der Preisfestsetzung nur unter bestimmten Voraussetzungen berücksichtigt werden. Solche liegen insbesondere vor, wenn die Nichtberücksichtigung des Beschäftigungsgrades zu unbilligen Härten in betriebswirtschaftlicher oder sozialer Hinsicht führen würde. Dabei ist in erster Linie auf das Jahresergebnis und die wirtschaftliche Lage des gesamten Unternehmens abzustellen. Unter allen Umständen ist ein angemessener Teil der infolge des Umsatzrückganges eingetretenen Kostenverteuerung vom Unternehmen selbst zu tragen. Handelsmargen, welche notwendige Lebens- und Bedarfsartikel übermäßig belasten, sind zur Sicherung ausreichender Produzenten- und Konsumentenpreise herabzusetzen. Dahinzielende private Reformbestrebungen sind staatlich zu fördern und zu überwachen.

5. Einkommens- und Vermögenssteuern sind im Preise nicht auszugleichen, wohl aber Zölle, Verkehrssteuern, Umsatz- und Verbrauchssteuern, soweit sie nicht durch Sonderzuschläge überwältigt werden.

6. Wo dies möglich ist, soll der Anteil der Volksgebrauchsgüter an der Gesamtproduktion quantitativ und qualitativ gegenüber der Vorkriegszeit erhöht werden. Dabei darf die Unkostenverteilung nicht zuungunsten dieser Artikel geändert werden. Wo für Waren des Massenverbrauches Verbilligungen durchgeführt werden, kann auf den Preisen der teureren Artikel und Luxusqualitäten ein Ausgleich bewilligt werden. Bei Preisdifferenzen zwischen Import und Inlandwaren ist ein Preisausgleich anzustreben. Während der Kriegsteuerung ist durch staatliche Zuschüsse dieser Preisausgleich nach unten herbeizuführen.

7. In Erwerbszweigen, bei denen die kriegswirtschaftlich erwünschte Mehrproduktion nur zu erhöhten Realkosten möglich ist, oder wo die Aufrechterhaltung der bisherigen Produktion Mehrkosten verursacht, sind nur diese Mehrkosten auszugleichen. Dies soll womöglich in der Form von Produktions- und Leistungsprämien, von Beiträgen an die Anlagekosten, von erhöhten Abschreibungen oder in der Form von Ausgleichskassen geschehen. Dagegen sollen die Preise nicht allgemein auf den Stand des teuersten Teils der Produktion erhöht werden.

8. Als Norm für die Kosten eines Erwerbszweiges haben die Aufwendungen eines gutgeleiteten Betriebes bei normaler Finanzierung und Beschäftigung, oder die entsprechend gewogenen Durchschnittskosten der betreffenden Branche zu gelten. Überdurchschnittlich leistungsfähigen

Betrieben ist ein Leistungsgewinn zu belassen. Weniger leistungsfähige Betriebe haben sich mit kleineren Einkommen abzufinden. Für die Dauer der Kriegswirtschaft ist die Zusammenlegung von unterbeschäftigten und unrationell arbeitenden Betrieben zu fördern.

9. Die Einfuhr von Waren zu übersetzten Preisen kann untersagt werden.

10. Auf die Förderung der privaten Initiative und der Bestrebungen zur Hebung der Wirtschaftlichkeit sowie auf die verständnisvolle Zusammenarbeit zwischen Behörden und der Wirtschaft ist bei der Verwirklichung der Preisstabilität besonderes Gewicht zu legen.

11. Sofern infolge der Erhöhung der realen Produktions- oder Beschaffungskosten bei Waren des lebensnotwendigen Bedarfs weitere Preiserhöhungen für Produzenten oder Importeure unvermeidlich sind, sollte mit allen verfügbaren Mitteln die Belastung des Konsumenten verhindert oder gemildert werden. Dafür kommen auch staatliche Zuschüsse in Betracht, deren Deckung keine direkte Belastung des Konsumenten zur Folge haben darf.

II.

1. Um rasche Ergebnisse und eine gedeihliche Zusammenarbeit zwischen der Preiskontrollstelle und der Wirtschaft zu sichern, ist den einzelnen Erwerbszweigen — unter Vorbehalt der allgemeinen Kompetenzen der Preiskontrollstelle — die Möglichkeit zu geben, innerhalb bestimmter Fristen Vorschläge auszuarbeiten, die geeignet sind, eine Senkung der Preise ihrer Erzeugnisse oder Leistungen zu erreichen.

2. Die Kompetenzen der Preiskontrollstelle sind auf die Entschädigungen oder Entgelte sämtlicher Dienstleistungen auszudehnen und auf sämtliche Warenpreise soweit der Bund direkt oder indirekt bei der Produktion oder beim Absatz dieser Waren interveniert.

3. Die Preiskontrollstelle hat der Vereinheitlichung des Rechnungswesens der einzelnen Erwerbszweige Aufmerksamkeit zu schenken und einheitliche Normen für die Behandlung der einzelnen Kostenelemente anzustreben, um eine gleichmäßige Behandlung aller Erwerbszweige sicherzustellen.

4. Zwischen der Preispolitik, der Lohnpolitik, der Bewirtschaftung der einzelnen Waren und der Finanzpolitik ist eine möglichst weitgehende Koordination herbeizuführen. Der Preiskontrollstelle ist ein Mitspracherecht bei Bewirtschaftungsmaßnahmen zu gewähren.

III.

1. Für die Sicherung der Gesamtbeschäftigung des Landes spielt auch die Währungs- und Kreditpolitik eine wichtige Rolle. Eine Deflationspolitik im Sinne einer Krediteinschränkung und Verminderung der aktiven Geldmenge darf nicht in Betracht fallen. Dagegen sollte die Rückbildung der warensseitigen Teuerung nicht durch währungspolitische und handelspolitische Maßnahmen verhindert werden, sofern billigere Importpreise zur Senkung der Inlandsproduktionskosten beitragen können.

2. Die Nationalbank soll nach mäßigen und stabilen Zinssätzen tendieren.

3. Die Wiederherstellung des frühern Reallohnes zum Zwecke der Steigerung der Kaufkraft sollte nach Möglichkeit durch Erhöhung des Nominallohnes, und unter Wahrung des Schutzes der inländischen Produktion durch eine Senkung der Lebenskosten erreicht werden. Es ist die Schaffung eines Minimallohnes, der die Existenz des Lohnempfängers sichert, anzustreben.

4. Private Bestrebungen zur Kennzeichnung von Waren, die unter guten Arbeitsbedingungen hergestellt werden (Label usw.) sind staatlich zu fördern.

5. Die Exportrisikoversicherung und der Kapitalexport sind in den Dienst der Exportförderung und der Landesversorgung mit Rohstoffen zu stellen.

6. Währungsanpassungen werden voraussichtlich nur auf Grund einer internationalen Verständigung und nur in engem Rahmen zugelassen werden. Vollbeschäftigung geht einer starren Währungspolitik vor.

7. Durch eine Stabilisierung der Gesamtwirtschaft in Verbindung mit zweckentsprechenden geldpolitischen Maßnahmen soll versucht werden, auch eine relative Stabilität der Kaufkraft des Geldes im Innern zu erreichen.

8. Die Frage Preis, Lohn und Währung kann nur im Rahmen eines allgemeinen Wirtschaftsprogramms gelöst werden.

Postulat I

Der Bundesrat wird eingeladen, dem Nationalrat in der kommenden Session eine eingehende Darlegung der gegenwärtigen Wirtschaftslage und der aktuellen Wirtschaftsprobleme zu geben, unter besonderer Berücksichtigung der Landesversorgung und der Fragen von Preis, Lohn und Währung.

Postulat II

Der Bundesrat wird eingeladen, zu prüfen, wie bei den Bestrebungen zur Erreichung mäßiger und stabiler Zinse auftretende Härten für Kleinrentner und allgemeine Versicherungsfonds verhütet oder gemildert werden können.

Postulat III

Der Bundesrat wird eingeladen, die Frage zu prüfen, ob durch Einsatz staatlicher Mittel und organisatorischer Maßnahmen eine Verbilligung der notwendigsten Lebensmittel und Bedarfsartikel (Milch, Brot, Kartoffeln, Heizmaterialien, Bekleidungsgegenstände) zur Entlastung der Lohnempfänger und Konsumenten herbeigeführt werden kann.